

Freie Hansestadt Bremen  
EUR 100.000.000,--  
Variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2012/2019

(Diese variabel verzinsliche Landesschatzanweisung wird mit der gleichen Ausstattung begeben wie die am 27. September 2012 begebene EUR 500.000.000,-- variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2012/2019, Ausgabe 184, ab dem 29. Juli 2014 eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag auf EUR 600.000.000,-- erhöhen.)

- Ausgabe 184 -  
WP-Kenn-Nr. A1K0V3 / ISIN: DE000 A1K0V35

(„Landesschatzanweisung“)

### **Emissionsbedingungen**

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit abgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 100.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 27. September 2012 („Auszahlungstag“), bis zum Ablauf der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich 0,05% vierteljährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 27. März, 27. Juni, 27. September und 27. Dezember („Zinszahlungstermine“) eines jeden Jahres, erstmals am 27. Dezember 2012, fällig.

Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. mit dem Zinsfälligkeitstag der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinsfälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei Target Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) anhand des von der Europäischen Bankenvereinigung an diesem Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 veröffentlichten 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) als Basiszins festgestellt. Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende

Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Stelle) ermitteln.

Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, so ist Fälligkeitstag der unmittelbar folgende Bankarbeitstag, sofern dieser Tag jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, der unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

Der Zinssatz, der Zinsbetrag und der Zahlungstermin wird dem Land von der WGZ Bank, Düsseldorf („Berechnungsstelle“), mitgeteilt. Die jeweils festgestellten Zinssätze werden gemäß den Mindestanforderungen der Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg durch die WGR Bank, Düsseldorf, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird über elektronische Medien erfolgen, sobald die Börsenordnung der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg eine solche Veröffentlichung über elektronische Medien zulässt.

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 27. September 2019 zum Nennwert.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 Abs. 1 VAG deckungsstockfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Bundesbank Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.